

STATUTEN

Name und Sitz

Unter dem Namen

Spitalrunde

besteht mit Sitz in Winterthur, Schweiz auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Der Verein bezweckt den sozialen Zusammenhalt seiner Mitglieder.

Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

Mitgliederbeiträgen,

Spenden und Vermächtnisse,

Sponsoring,

Zinserträgen.

Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Die Verwendung der Mitgliederbeiträge dient ausschliesslich zur Finanzierung der im Vereinskalendar erwähnten Ereignisse, Termine oder Spitalrunde-Merchandise, der allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

Die Höhe des Mitgliederbetrags wird auf CHF 99.99 festgesetzt.

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf unbestimmte Dauer, das Präsidentenamt ist auf ein Jahr limitiert.

Er besteht aus mindestens einem Mitglied.

Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten. Der Vereinsversammlung kann bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds eine abweichende Zeichnungsberechtigung erteilen oder diese entziehen. Wenn die Vereinsversammlung bei der Wahl davon keinen Gebrauch macht, erteilt oder entzieht der Vorstand seinen Mitgliedern abweichende Zeichnungsberechtigung. Besteht der Vorstand nur aus einer einzigen Person, ist diese von Gesetzes wegen zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Revisionsstelle

Der Verein kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Er muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

Abmeldungen von obligatorischen Veranstaltungen

Abmeldungen von Mitgliedern der Spitalrunde von den obligatorischen Veranstaltungen innerhalb von 30 Tagen bis zu Veranstaltungsbeginn werden nur in äussersten Notfällen oder bei gesundheitlichen Problemen durch Vorweisen eines Zeugnisses ausgestellt durch einen Elternteil des betroffenen Mitglieds akzeptiert. Bei Zuwiderhandlung muss das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach der Veranstaltung innerhalb eines Zeitraums von 3 Minuten fünf Klopfer vollständig konsumieren.

1. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 16.05.2025 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands: